

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.10.2011 mit eingearbeiteten Änderungen vom 03.11.2014
--

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 03.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Filderstadt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen). Die öffentliche Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt oder der Zugang nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden darf
 - a. mit Gewinnmöglichkeit
 - b. ohne Gewinnmöglichkeit
 - c. sonstige Spielgeräte, die nicht unter a) und b) fallen (wie z. B. Warenspielautomaten, Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeitsspielen, Sportspielgeräte wie Billard, Dart und Tischfußball sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art)
2. diejenigen Gaststätten im Stadtgebiet, deren Betriebsart mit Diskothek bezeichnet ist
3. das Bereitstellen von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-Videos
4. Nachtlokale, Tabledance-Lokale oder vergleichbare Betriebe mit erotischen Darbietungen

5. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen
 6. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 5 genannten Einrichtungen, z.B. in Privatwohnungen, Zimmern usw.
 7. Sex- und Erotikmessen
- (2) Hat ein Gerät nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 mehrere selbständige Spielerplätze und können diese auch unabhängig voneinander bedient werden, so gilt jeder Spielerplatz als ein Gerät.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Vergnügungssteuer befreit sind:

- (1) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde)
- (2) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden
- (3) Sportspielgeräte wie Billard, Tischfußball und Dart, die an Orten (z.B. Gaststätten, Vereinsräumen), an denen keine anderen Spielgeräte, die der Vergnügungssteuer nach § 2 Abs. 1 unterliegen, aufgestellt sind
- (4) Geräte, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen zu Vorführzwecken bereit gestellt werden
- (5) Musikautomaten.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 3 wer die Spielgeräte bzw. Filmkabinen aufstellt und auf seine Rechnung betreibt (Aufsteller).
- (3) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Absatz (1) Nr. 2 der Betreiber der Diskothek.
- (4) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

- (5) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebungsform, Bemessungsgrundlage

- (1) Für Geräte nach § 2 Absatz (1) Nr. 1a) wird die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Für Geräte und Filmkabinen nach § 2 Absatz (1) Nr. 1 b), 1c) und 3 wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte oder Kabinen je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz (1) Nr. 2, 4 und 5 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (4) Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz (1) Nr. 6 wird die Steuer nach Veranstaltungstagen mit einem besonderen Pauschalmaßstab erhoben. Unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme und Anzahl der sexuellen Handlungen ist die Zahl der Veranstaltungstage im Monat pro Prostituierte/n maßgeblich. Dabei werden für jeden Kalendermonat 20 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 20 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
- (5) Für Veranstaltungen nach § 2 (1) Nr. 7 wird die Steuer nach Veranstaltungstagen mit einem besonderen Pauschalmaßstab erhoben.

§ 6

Steuersätze

Der Steuersatz für:

- (1) das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1a) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 20 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 100 Euro.
Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) das Bereitstellen von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1b) und c) beträgt je Spielgerät für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 120 Euro
 - b. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internet-café's sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 50 Euro
 - c. unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten und Rassismus gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, Darstellung sexueller und pornografischer Handlungen oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, je Gerät 300 Euro
- (3) das Betreiben einer Diskothek gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat nach der Größe der für die Veranstaltungen bereitgestellten und für das Publikum zugänglichen Räume jede angefangenen 150 qm Veranstaltungsfläche für 100 Euro
- (4) Filmkabinen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 3 beträgt je Kabine für jeden angefangenen Kalendermonat 100 Euro
- (5) Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 4 und 5 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat nach der Größe der für die Veranstaltungen bereitgestellten und für das Publikum zugänglichen Räume für jeden Quadratmeter der Veranstaltungsfläche 10 Euro
- (6) den besonderen Pauschalmaßstab für Veranstaltungen nach § 2 Absatz (1) Nr. 6 beträgt je Prostituierte/n und Veranstaltungstag 5 Euro
- (7) Sex- und Erotikmessen nach § 2 (1) Nr. 7 beträgt je Veranstaltungstag 300 Euro

§ 7

Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für Vergnügungen nach § 2 Absatz (1) Nr. 1a) entsteht für das jeweilige Kalendervierteljahr mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuerschuld für Vergnügungen nach § 2 Absatz (1) Nr. 1b) bis Nr. 7 entsteht für das Kalenderjahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für Geräte/Kabinen gemäß § 2 Absatz (1) Nr. 1 und 3 beginnt mit der Aufstellung/Installation der Geräte/Kabinen. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät/Kabine endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 2 Absatz (1) Nr. 2 und 4 bis 7 beginnt mit der Aufnahme des Betriebs/Veranstaltung. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb/Veranstaltung endgültig aufgegeben wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist bei Geräten, Kabinen und Veranstaltungen, die nach dem Pauschal- oder Flächenmaßstab besteuert werden, der volle Monatssatz zu berechnen.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes / Veranstaltungsortes nicht gegeben war (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für Vergnügungen im Sinne des § 2 Absatz 1a) ist vom Steuerschuldner (§ 4) spätestens 10 Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der Inhalt der Bruttokasse getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks der Stadt Filderstadt mitzuteilen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer geschätzt und durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen im Sinne des § 2 Absatz (1) Nr. 1 b) und c) und Nr. 2 bis 6 wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer wird zu einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.
- (3) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 (1) Nr. 7 wird nach Ende der Veranstaltung durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.

§ 10

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Absatz (1) Nr. 1a) ist der Stadt Filderstadt, Steueramt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einschließlich ihrer Berechnung mit dem vollständig ausgefüllten amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen (Erklärung). Der Erklärung ist der entsprechende Zählwerksausdruck mit sämtlichen Parametern beizufügen.
- (2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse. Erfolgt keine bzw. eine unvollständige Anzeige der Bemessungsgrundlage, so wird das Einspielergebnis geschätzt.

Basis für die Besteuerung im jeweiligen Erhebungszeitraum ist das am Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse ermittelte Ergebnis. Für den folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen anzuschließen. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zu Grunde zu legen.

- (3) Unabhängig von den Pflichten nach Absatz (1) ist das Aufstellen und der Abbau eines Gerätes/Kabine nach § 2 Absatz (1) Nr. 1 und 3 innerhalb einer Woche nach Aufstellung bzw. Abbau anzuzeigen. Die Anzeige muss bei Geräten die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (4) Vergnügungen nach § 1 Absatz (1) Nr. 2 und Nr. 4 bis 6 sind spätestens innerhalb von 1 Woche nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes der Steuerabteilung schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen.
- (5) Vergnügungen nach § 2 Absatz (1) Nr. 7 sind spätestens am Tag der Aufnahme bzw. Einstellung der Veranstaltung der Steuerabteilung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Zur Anzeige/Erklärung verpflichtet sich sowohl der Veranstalter, als auch der Inhaber der benutzen Räume, Grundstücke und Einrichtungen.

§ 11**Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Filderstadt ist berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 12**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Filderstadt ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Filderstadt beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres bei der Stadt Filderstadt die Vergnügungssteuer anzumelden.
 2. Entgegen § 10 Absatz 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen
 3. Entgegen § 10 Absatz 3 die Aufstellung oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten/Kabinen nicht innerhalb einer Woche nach Aufstellung bzw. Abbau anzeigt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		14.10.1991	01.01.1992
1. Änderung	§ 6 Abs. 2, 1., 2., Abs. 3, 4	17.10.1994	01.01.1995
2. Änderung	§ 6 Abs. 2, 1., 2., Abs. 3 + 4	24.07.1995	01.01.1996
3. Änderung	§ 3 Abs. 1 § 6 Abs. 2, 3, 4 § 10 neu	11.11.1996	01.01.1997
Neufassung		14.12.2009	01.01.2010
Neufassung		24.10.2011	01.01.2012
1. Änderung	§§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10	03.11.2014	01.01.2015